

Kreis Warendorf  
Der Landrat

### **Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 S. 2 Kreisordnung NRW (KrO NRW)**

Vorfinanzierung der Straßenbaumaßnahme – Umgestaltung Kreisverkehr Kreisstraße 11 in Oelde (Inv.-Nr.: 18.66.009)

#### **Sachverhalt:**

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sollen im Bereich der Kreisverkehre am Berliner Ring im Zuge der Kreisstraße 11 die Radverkehrsanlagen umgestaltet werden. Zusätzlich soll auf Wunsch der Stadt Oelde eine Verbesserung des Verkehrsflusses aus der Straße "Zum Sundern" auf die Kreisstraße 11 durch einen neu angelegten Minikreisverkehr erzielt werden.

Gemäß § 83 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung soll im jeweiligen Haushaltsjahr gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, soweit der Kreistag keine andere Regelung trifft. Die Regelung des § 83 Abs. 2 GO NRW legt fest, dass die erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen.

Gemäß der geltenden Dienstanweisung zur dezentralen Ressourcenverantwortung im NKF – Budgetregeln – bilden sämtliche Ein- und Auszahlungen innerhalb einer Produktgruppe ein Budget (Ziff. IV. 1 Budgetregeln). Eine Überschreitung einer Einzelinvestition ist dann im Sinne des § 83 Abs. 1 und 2 GO NRW erheblich, wenn sie die Grenzwerte der Ziff. III. 3. Buchstaben a) bis d) der Budgetregeln überschreitet.

Bei der Investition Nr. 18.66.009 „Umgestaltung Kreisverkehr K 11 Oelde“ wurden in 2024 planmäßig 400.000 € Auszahlungen veranschlagt. Im Haushaltsjahr 2025 wurde der gleiche Betrag mit einer Verpflichtungsermächtigung eingeplant. Insgesamt waren Auszahlungen i. H. v. 800.000 € veranschlagt. Da die Maßnahme in das Haushaltsjahr 2024 vorgezogen wird und sich Verteuerungen i. H. v. 154.700 € ergeben haben, sind überplanmäßige Mittel i. H. v. 554.700 € in 2024 erforderlich.

Haushaltsansatz 2024 bisher:	400.000 €
Überplanmäßige Mittel:	554.700 €
Gesamtbedarf 2024:	954.700 €

Die Deckung der Mehrkosten (154.700 €) erfolgt durch Einsparungen bei folgenden Investitionen:

- 21.66.007 i.H.v. 76.300 €
- 20.66.000 i.H.v. 40.400 €
- 22.66.001 i.H.v. 38.000 €

Hier liegt bei allen eine echte Deckungsfähigkeit vor.

Inanspruchnahme der laufenden Mittel aus 2025 (400.000 €) durch Deckung des Eigenanteils bei folgenden Maßnahmen:

- 15.66.007 i.H.v. 120.000,00 €
- 18.66.007 i.H.v. 121.500,00 €
- 20.66.021 i.H.v. 144.138,06 €
- 24.66.009 i.H.v. 14.361,94 €

Damit überschreitet der überplanmäßige Auszahlungsbedarf die Grenzwerte der Ziff. III. 3. Buchstabe b) der Budgetregeln und es ist eine Genehmigung des Kreistages einzuholen.

Für die Maßnahme sind bei der Bezirksregierung Fördermittel beantragt worden und der Fördersatz beträgt 70 %. Der verbleibende Eigenanteil i. H. v. 286.410 € wird gemäß der Vereinbarung zwischen der Stadt Oelde und dem Kreis Warendorf aufgeteilt. Die von der Stadt Oelde zu tragenden Kosten betragen 160.000 €. Für die Maßnahme liegt mit Schreiben der Bezirksregierung vom 25.05.2023 eine Genehmigung für den vorzeitigen zuwendungsunschädlichen Baubeginn vor. Insofern beläuft sich der verbleibende Eigenanteil des Kreises Warendorf auf 126.410 €. Dieser wird gedeckt durch die Nichtinanspruchnahme der Mittel in 2024 bei den Investitionen Nrn. 15.66.007, 18.66.007, 20.66.021 und 24.66.009.

Aufgrund der geänderten Verkehrsführung und der Vergabe der Bauleitung erhöhen sich die Kosten auf ca. 950.000 €. Zudem kommt, dass aufgrund der Gegebenheiten im Schülerverkehr die Maßnahme im Wesentlichen noch dieses Jahr abgeschlossen werden muss.

Gemäß des Bescheides der Bezirksregierung Münster vom 25.05.2023 wird dem Antrag auf vorzeitigen Baubeginn vom 23.05.2023 unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass mit der Maßnahme bis zum 31.05.2024 begonnen wurde. Die Ausschreibung der Maßnahme bis zum 31.05.2024 gilt hierbei als Beginn der Maßnahme.

Gem. § 50 Abs. 3 S. 1 KrO NRW entscheidet der Kreisausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, falls eine Einberufung des Kreistages nicht rechtzeitig möglich ist.

Ist auch die Einberufung des Kreisausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Landrat – im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter – mit einem Kreisausschussmitglied entscheiden.

Der Kreisausschuss tagt am 14.06.2024. Aus o.g. Gründen kann die Entscheidung bis dahin nicht aufgeschoben werden. Somit entscheidet der Landrat mit mindestens einem Kreisausschussmitglied.

#### **Es ergeht folgender Beschluss:**


Im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 50 Abs. 3 S. 2 KrO NRW werden die überplanmäßigen Mittel in Höhe von insgesamt 554.700 € bei der Investition Nr. 18.66.009 „Umgestaltung Kreisverkehr K 11 Oelde“ im Haushaltsjahr 2024 zur Verfügung gestellt. Diese Mehrauszahlungen werden gedeckt durch Minderauszahlungen bei den o. g. Investitionen sowie Mehreinzahlungen durch Fördermittel und die Kostenbeteiligung der Stadt Oelde.

Warendorf, den 23.05.2024



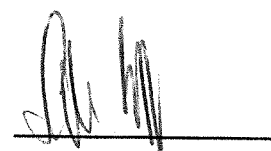
---

Dr. Olaf Gericke  
Landrat  
Kreisausschusses



---

Dennis Kocker  
Mitglied des  
Kreisausschusses



---

Stephan Schulze-Westhoff  
Mitglied des  
Kreisausschusses